



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion Sachsen

Chemnitz, 15.02.2012

# ERLAUBNIS

**zur Arbeitnehmerüberlassung**  
(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 02.03.2005)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde Frau

**Katrin Tonn**  
**PQ Personaldienstleistungen**  
**Wurzner Straße 1c**  
**04425 Taucha**

die seit 31.03.2001 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 05.03.2005  
unbefristet erteilt.

Im Auftrag

  
Kassebaum



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.